

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0321/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/15 40 00 Liste DSchG	Datum 21.02.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.02.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	15.03.2012	Ö
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	22.03.2012	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	28.03.2012	Ö

Betreff:

Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zur Eintragung und Löschung in das nachrichtlich geführte Verzeichnis der Denkmalliste hier:

Benehmensherstellung Denkmalliste (Stand Februar 2012)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 24.02.2012

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 19.03.2012
In Vertretung

Gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und –pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert.

Im Rahmen der Novelle wurde das bisherige Unterschutzstellungsverfahren per Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung (konstituierendes Verfahren) auf ein nachrichtliches System umgestellt. Nach § 8 Abs. 3 DSchG werden eine Unterschutzstellung per Verwaltungsakt sowie per Rechtsverordnung nur dann durchgeführt, soweit es zur Klarstellung erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG werden geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1 DSchG) in die Denkmalliste eingetragen (siehe Anlage). **„Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind.** Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen. Sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragungen und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde; diese hat zuvor die Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, zu hören.“

Mit dieser Vorlage erfolgt die Anhörung der städtischen Gremien nach § 10 Abs. 1 DSchG.

Gemäß § 10 Abs. 2 DSchG führt die untere Denkmalschutzbehörde einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung sowie ggf. von der Löschung eines Kulturdenkmals.

Derzeit gibt es unter der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (www.gdke-rlp.de) ein einsehbares nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler des kreisfreien Stadt Mainz (siehe Anlage). Es wurde erstellt auf Grundlage der in der „Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz. Stadt Mainz, Bde. 1-3“ (1986-1997) publizierten Kulturdenkmäler. Es wurde ergänzt um die förmlichen Unterschutzstellungen nach altem Gesetz bis Ende 2008 sowie die seitdem eingeleiteten Unterschutzstellungsverfahren, die nicht Bestandteil der Denkmaltopographie waren. Die Anzahl der Kulturdenkmäler bleibt von dem Verfahrenswechsel unberührt.

Da es sich bei der Denkmalliste nur um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt, können Korrekturen im Rahmen der ständigen Aktualisierung eingearbeitet werden. Bei der Eintragung bzw. Löschung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; es sind für die Eigentümer somit keine Fristen bezüglich einer Beanstandung der Eintragung einzuhalten. Die Eintragung wird erst bei geplanten Umbau- oder Änderungsabsichten an einem Kulturdenkmal rechtlich relevant.

Da die Denkmalliste einer ständigen Aktualisierung unterzogen wird, können Anregungen und Hinweise jedoch auch später noch Berücksichtigung finden.

Bei den Neuaufnahmen ab Januar 2009 handelt es sich um folgende Objekte:

Am Getreidespeicher 29

viergeschossiges Lagergebäude mit überhöhtem Mittelrisalit, Stahlbetonskelettbau (System Hennebique) mit Klinkerfassade ab 1910 in drei Bauabschnitten errichtet

Am Getreidespeicher 29, Kran und Kranbahn

Stück- und Schüttgutkran mit landseitiger Kranbahn; elektrischer Halbportal-Drehkran mit Wippausleger in Fachwerkkonstruktion, Baujahr 1961.

Denkmalzone Zoll- und Binnenhafen

Südlicher Bereich des zwischen 1882 und 1887 angelegten Zoll- und Binnenhafens; mit Hafenbecken und Rheinzufahrt, schmiedeeiserne Zaunanlage entlang der Rheinallee, bauzeitliche Kaimauern und Treppenanlagen von Hafenbecken und Mole, Reste der Schienenanlagen der ehem. Hafenhafenbahn; Am Getreidespeicher 29, Kran und Kranbahn sowie Am Zollhafen 3-5 sind Bestandteil der Denkmalzone

Mainz-Gonsenheim, Mainzer Straße/Ecke Im Niedergarten

Feldkreuz, Rotsandsteinkreuz mit barockem Korpus aus Sandstein

Mainz-Weisenau, Wormser Straße 201

Saalbau mit aufwendiger hölzerner Konstruktion (ab 1901); ehem. Kantine Portland-Zement-Fabrik

Walpodenstraße 23-25

ehem. Brauereikeller, fünfgeschossige Kelleranlage mit tonnengewölbten Stollenräumen, 2. H. 19. Jh.

Forsterstraße 13

viergeschossiges Wohnhaus, Klinkerfassade mit Sandsteingliederung, einfache Neorenaissanceformen, 1897/1898 für Bauunternehmer Oscar Hauswald errichtet.

Mainz-Gonsenheim, Waldfriedhof

Feld 20, Grabstätte Schlotterbeck (19. Jh.), Galvanoplastik

Finanzielle Auswirkungen:

keine